

Antwort auf die Anfrage des Initiativkreises Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen, Südlohn, und des Kontaktkreises Integration, Ahaus

Der Fachbereich Schule, Bildung, Kultur und Sport, das Schulamt für den Kreis Borken und der Fachbereich Jugend und Familie nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Fragen betreffen überwiegend den Bereich der sogenannten „inneren Schulangelegenheiten“. Hier ist keine Zuständigkeit des Kreises und des Kreistages gegeben. Es handelt sich um Angelegenheiten des Landes, die vor Ort vom Schulamt für den Kreis Borken als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Gemeinsamer Unterricht (GU) bedeutet, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne Förderbedarf in einer Klasse in der Regelschule unterrichtet werden. Dabei ist zwischen zielgleicher und zieldifferenter Unterrichtung von Kindern mit Förderbedarf zu unterscheiden:

zielgleicher Unterricht:

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören, körperliche und motorische Entwicklung werden wie auch die Kinder ohne Förderbedarf nach den Lehrplänen und Richtlinien der Regelschule unterrichtet. Den individuellen Bedarfen entsprechend werden die Kinder mit Förderbedarf ergänzend nach den Lehrplänen und Richtlinien des jeweiligen Förderschultyps gefördert.

zieldifferenter Unterricht:

Kinder, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder Lernbehinderung einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, werden nach den Lehrplänen und Richtlinien des jeweiligen Förderschultyps unterrichtet.

Zu Frage 1:

Gemeinsamer Unterricht kann nur im Einvernehmen mit Schule und Schulträger eingerichtet werden. Das Schulamt für den Kreis Borken hat sich nachhaltig dafür eingesetzt, dass in allen Regionen des Kreises GU im Rahmen der Ressourcen möglich ist. Das Land weist über die Bezirksregierungen den Schulämtern Sonderpädagogenstellen für den GU zu und setzt damit verbindliche Rahmenbedingungen. Das bedeutet, dass die Verwendung weiterer Sonderpädagogenstellen für den GU damit ausgeschlossen ist. Dem Schulamt für den Kreis Borken wurden vom Land bislang 14,9 Stellen für den GU in den Grundschulen zugewiesen, davon 2 Stellen im letzten Schuljahr. Dieser Stellenrahmen wird voll ausgeschöpft. Aufgrund der sich abzeichnenden höheren Nachfrage hat die Bezirksregierung Münster auf Drängen des Schulamtes eine weitere Stelle im laufenden Lehrereinstellungsverfahren freigegeben. Damit stehen ab dem Schuljahr 2009/2010 insgesamt 15,9 Stellen für den GU zur Verfügung.

Derzeit werden 180 Kinder im GU an Grundschulen unterrichtet. In der Sekundarstufe werden 40 Schülerinnen und Schüler zielgleich unterrichtet. Hinzu kommen 11 Schülerinnen und Schüler, die in einer integrativen Lerngruppe an einer Hauptschule in Bochohl unterrichtet werden (kein GU).

Der Fachbereich Jugend und Familie hat sich immer stark für die integrative Arbeit in Kindertagesstätten eingesetzt. Obwohl der Kreis Borken keine eigenen Kindertagesstätten unterhält und die inhaltliche Arbeit originäre Aufgabe der Träger ist, hat er sich immer für die Belange von Kindern mit Behinderungen engagiert. Von 94 Kindertagesstätten arbeiten insgesamt 62 integrativ, damit sind in jeder Kommune des Zuständigkeitsbereiches des Kreises Borken integrativ arbeitende Kindertagesstätten vorhanden.

Zu Frage 2:

Die Schulämter sind im Sekundarstufenbereich lediglich für die Hauptschulen zuständig. Kinder und Jugendliche mit Behinderung auch im Sekundarbereich zu integrieren, kann nicht nur eine Angelegenheit der Hauptschulen sein.

Unabhängig davon hat das Schulamt wiederholt Gespräche mit Schulen und Schulträgern geführt, um auch Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden müssen, zu integrieren. Konkrete Ergebnisse wurden bislang nicht erzielt. Lediglich an der Hohe-Giethorst-Hauptschule in Bocholt gibt es eine integrative Lerngruppe (siehe zu Frage 1, 2. Absatz).

Zu Frage 3:

Völkerrecht in nationales Recht umzusetzen ist Sache des Bundes und der Länder. Die Auswirkungen der zitierten Behindertenrechtskonvention auf das Schulsystem des Landes NRW bleiben abzuwarten.

Der Runde Tisch zur Situation von Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen hat im Mai 2008 gemeinsam mit über 70 Eltern, Angehörigen und Fachleuten aus der Behindertenhilfe im Rahmen eines Workshop mit dem Titel „mittendrin?! – nachgefragt“ die Bedürfnisse und Wünsche von betroffenen Familien ermittelt. Der Katalog mit den gewünschten Maßnahmen wird in den zuständigen Fachausschüssen beraten (Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur und Sport). Die Behindertenbeauftragte des Kreises Borken bringt sich als festes Mitglied kontinuierlich in die Arbeit des Runden Tisches zur Situation von Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen ein.

Zu Frage 4:

Sollte eine solche Entwicklung eintreten, wären die Städte und Gemeinden - als Träger der öffentlichen Regelschulen - und das Land NRW - als Dienstherr bzw. Arbeitgeber der Lehrerinnen und Lehrer – gefordert, hier entsprechend tätig zu werden.

Zu Frage 5:

Der Kreis Borken ist Träger von vier Förderschulen (Neumühlenschule, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Borken; Hans-Christian-Andersen-Schule, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Rhede; Brüder-Grimm-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, Gescher; Erich-Kästner-Schule, Schule für Kranke, Borken). Der Kreis als Schulträger erfüllt seine Verpflichtungen voll. Es wird hier insbesondere auf die umfassenden Baumaßnahmen bei der Neumühlenschule / beim Heilpädagogischen Kindergarten in Borken, der Hans-Christian-Andersen-Schule (Neubau am Nebenstandort Ahaus) sowie der Brüder-Grimm-Schule in Gescher, die als offene Ganztagschule geführt wird, verwiesen.

Bezüglich möglicher Umschichtungen von Sonderschulen zu Regelschulen stellt der Kreis zum jetzigen Zeitpunkt keine näheren Überlegungen an. Die Personalhoheit für die Lehrkräfte liegt beim Land NRW und weitere Entwicklungen sind abzuwarten.